

Arbeitshilfe

Bildung und Teilhabe

**Hinweise zu
§§ 28 ff. SGB II
und
§§ 34 ff. SGB XII**

Änderungsverzeichnis

Datum	Änderung	Fund- stelle
12.12.11	Lernförderung: Aktualisierung der Leistungsanbieter	7.4
13.01.12	Gliederungspunkt „3 Leistungserbringung“ eingefügt Quelle: Verfahrensvereinfachung des Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration vom 16.12.2011	3
13.01.12	Berechnung der Pauschalsumme für Mittagsverpflegung in Schulen und Kindergärten/Kitas auf einheitlicher Grundlage	7.5
02.07.12	Lernförderung: Bewilligungszeitraum und neue Anbieterliste	7.4
17.09.12	Lernförderung, neue Anbieterliste	7.4
27.12.12	Kosten für Klassenfahrten	7.1
27.12.12	Lernförderung, neue Anbieterliste	7.4
27.12.12	Schülerbeförderung, Abzugspauschale bei Privatnutzung	7.3
04.03.13	Lernförderung, neue Anbieterliste	7.4
10.07.13	Lernförderung, neue Anbieterliste	7.4
10.07.13	Schülerbeförderung, Abzugspauschale	7.3
10.07.13	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Berechnung KG	7.5
16.07.13	Schulbedarf	7.2
19.08.13	Gesetzestexte	1
19.08.13	Leistungserbringung	3
22.10.13	Lernförderung, Bewilligungszeitraum, Voraussetzungen	7.4
12.12.13	Lernförderung, neue Anbieterliste	7.4
11.06.14	Lernförderung, neue Anbieterliste	7.4
01.12.14	Lernförderung, neue Anbieterliste	7.4
19.03.15	Lernförderung, Zusatz im Bewilligungsbescheid	7.4
19.03.15	Teilhabe, Übernahme von Fahrtkosten	7.6
12.05.15	Lernförderung, Anbieterliste	7.4
22.05.15	Lernförderung, Bewilligung Stundenzahl ausländ.Schü-	7.4

	ler, neue Vereinbarung mit der KVHS	
01.12.15	Lernförderung, Anbieterliste	7.4
18.02.16	Lernförderung, Anbieterliste	7.4
01.06.16	Lernförderung, veränderte Stundenvergütung CVJM	7.4
01.08.16	Lernförderung, Anbieterliste	7.4
01.03.17	Lernförderung, Prüfung, Anforderung von Zeugnissen	7.4
01.12.17	Lernförderung, Anbieterliste sowie allg. Ergänzungen	7.4
27.06.18	Lernförderung, Anbieterliste, allg. Ergänzungen	7.4
19.07.19	Ergänzung durch das Starke-Familien-Gesetz	
23.09.19	Schülerbeförderung	7.3

<u>1 Gesetzestext.....</u>	<u>4</u>
<u>2 Inhalt und Intention.....</u>	<u>6</u>
<u>3 Leistungserbringung.....</u>	<u>6</u>
<u>4 Personenkreis.....</u>	<u>6</u>
<u>5 Zuständigkeit der Leistungsträger.....</u>	<u>7</u>
<u>6 Bedarfsberechnung.....</u>	<u>7</u>
<u>7 Leistungsarten.....</u>	<u>7</u>
<u>7.1 mehrtägige Klassenfahrten und Schulausflüge.....</u>	<u>8</u>
<u>7.2 Schulbedarf.....</u>	<u>8</u>
<u>7.3 Schülerbeförderung.....</u>	<u>8</u>
<u>7.4 Lernförderung.....</u>	<u>8</u>
<u>7.5 gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.....</u>	<u>10</u>
<u>7.6 soziale und kulturelle Teilhabe.....</u>	<u>10</u>

1 Gesetzestexte

§ 28 SGB II - Bedarfe für Bildung und Teilhabe

- (1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für
 1. Schulausflüge und
 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Abs. 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 01. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 01. Februar zu berücksichtigen ist.
- (4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.
- (5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.
- (6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für
 1. Schülerinnen und Schüler und
 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.
- (7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an
 1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 3. Freizeiten

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 29 SGB II - Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

- (1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch
 - 1) Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
 - 2) Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
 - 3) Geldleistungen.Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.
- (2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.
- (3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.
- (4) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies
 - 1) monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
 - 2) nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.
- (5) Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentcheidung widerrufen werden.
- (6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können die Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule
 - 1) dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 36 Abs. 3) beantragt,
 - 2) die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
 - 3) sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 30 SGB II - Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 vorlagen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

§ 36 SGB II – Örtliche Zuständigkeit

- 1) Für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 an Minderjährige, die Leistungen für die Zeit der Ausübung des Umgangsrechts nur für einen kurzen Zeitraum beanspruchen, ist der jeweilige Träger an dem Ort zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Kann ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden, so ist der Träger nach diesem Buch örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Für nicht erwerbsfähige Personen, deren Leistungsberechtigung sich aus § 7 Abs. 2 Satz 3 ergibt, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.
- 2) Abweichend von Absatz 1 ist für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch der Träger zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Ist die leistungsberechtigte Person nach § 12a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen, kann eine Zuständigkeit des Trägers in diesem Gebiet für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch nicht begründet werden; im übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1.
- 3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist im Fall der Auszahlung der Leistungen nach § 28 Abs. 2 Nummer 1 nach § 29 Abs. 6 der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfasst auch Leistungen für Schülerinnen und Schüler, für die im Übrigen ein anderer kommunaler Träger nach den Absätzen 1 oder 2 zuständig ist oder wäre.

§ 37 SGB II - Antragserfordernis

- (1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Abs. 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Abs. 5 sind gesondert zu beantragen.
- (2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für den Zeitraum vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes wirkt, so weit daneben andere Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes nach § 41 Abs. 3 zurück.

§ 34 SGB XII - Bedarfe für Bildung und Teilhabe

- (1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 6 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 7 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.
- (2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für
 1. Schulausflüge und
 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen
 - 1) in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
 - 2) in Höhe des Betrages, für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schulhalbjahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
 - 3) in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.
- (3a) Der nach Abs. 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird kalendertäglich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 € auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage). Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres nach Abs. 3 beträgt 50 Prozent des sich nach Satz 1 für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrages (Anlage). Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbraucherstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach Satz 1 durch Bundesgesetz um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 für das jeweilige Kalenderjahr durch Bundesgesetz ergibt, das Ergebnis ist entsprechend Satz 1 zweiter Teilsatz zu runden und die Anlage zu ergänzen. Aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr des jeweiligen Kalenderjahres entsprechend Satz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und die Anlage um den sich ergebenden Betrag zu ergänzen.
- (4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

- (5) Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.
- (6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für
1. Schülerinnen und Schüler und
 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.
- Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.
- (7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an
1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 3. Freizeiten

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächlich Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 34a SGB XII - Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

- (1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht; gesonderte Anträge sind nur für Leistungen nach § 34 Abs. 5 erforderlich. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 7 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel unberücksichtigt.
- (2) Leistungen zur Deckung die Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch
- 1) Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
 - 2) Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
 - 3) Geldleistungen.
- Die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Abs. 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe können mit Anbietern pauschal abrechnen.

- (3) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.
- (4) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.
- (5) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies
 - 1) monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
 - 2) nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.
- (6) Im Einzelfall kann der zuständige Träger der Sozialhilfe einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.
- 7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können Leistungen nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an einer Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule
 - 1) dies bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt,
 - 2) die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
 - 3) sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.
 Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 34b SGB XII - Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 vorliegen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

§ 6b Bundeskindergeldgesetz

- 1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommenssteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn
 1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen.

2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die leistungsberechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

- 2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen. Die Leistungen nach Abs. 1 gelten nicht als Einkommen und Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.
- 2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.
- 3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29, 30 und 40 Abs. 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

2 Inhalt und Intention

Ab 2011 werden neben dem monatlichen Regelbedarf Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht, um das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sicherzustellen.

Diese Leistungen sind im Einzelnen: Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderungskosten, Lernförderung, Zuschuss zum Mittagessen, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Mit Ausnahme des Schulbedarfs und der Schülerbeförderungskosten werden die Leistungen nicht als Geldleistung erbracht, sondern durch Sach- und Dienstleistungen, um tatsächlich zweckgebunden eingesetzt zu werden. Dazu wird mit den sog. Leistungsanbietern direkt oder über ein Gutscheilverfahren abgerechnet.

Für jedes Kind bzw. jeden potentiell Leistungsberechtigten ist ein gesonderter Antrag zu stellen (Ausnahme: Schulbedarf für Leistungsbezieher nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG; Antragstellung entbehrlich).

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe unterliegen dem Subsidiaritätsprinzip.

3 Leistungserbringung

Es gilt der Grundsatz, dass bis auf das Schulbedarfspaket und die Schülerbeförderungskosten die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes als Sach- und Dienstleistungen erbracht werden. Eine Erstattung verauslagter Mittel an die leistungsberechtigte Person ist grundsätzlich nicht zulässig.

Dennoch gibt es Fallkonstellationen, in denen eine Bedarfsdeckung durch Sach- und Dienstleistungen faktisch nicht möglich ist und damit die Deckung des verfassungsrechtlich garantierten soziokulturellen Existenzminimums nicht sichergestellt werden kann. Daher können von dem benannten Grundsatz verauslagte Mittel zur Selbstbeschaffung dem Leistungsberechtigten erstattet werden, wenn die Bedarfsdeckung durch Sach- und Dienstleistungen ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht (rechtzeitig) möglich ist. Hierzu gehören insbesondere:

- typische Bargeschäfte, z.B. eintägige Ausflüge
- kurzfristige Bedarfslagen, bei denen eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich ist

Siehe hierzu auch § 30 SGB II und § 34b SGB XII.

4 Personenkreis

Zum förderfähigen Personenkreis gehören **Schülerinnen und Schüler** (Anspruch auf Leistungen gem. § 28 Abs. 2-6 SGB II bzw. gem. § 34 Abs. 2-6 SGB XII), die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jedoch keine Ausbildungsvergütung erhalten, **Leistungsberechtigte** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Anspruch auf Leistungen gem. § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII) sowie **Kinder**, die eine Tageseinrichtung (weite Auslegung, meint auch Tagesmütter) besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (Anspruch auf Leistungen gem. § 28 Abs. 2, 6 SGB II bzw. gem. § 34 Abs. 2, 6 SGB XII). Kumulativ müssen Schülerinnen und Schüler, Leistungsberechtigte sowie Kinder Anspruch auf eine der folgenden Leistungen haben: Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Leistungen nach dem AsylbLG (§ 2, § 3), Leistungen nach dem WoGG, Kinderzuschlag nach dem BKGG (§ 6b).

Kinder in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie in teilstationären Einrichtungen haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, sofern die Bedarfe von der Leistungsvereinbarung bzw. der Regelleistungsbeschreibung nicht umfasst sind.

5 Zuständigkeit der Leistungsträger

Soweit für Kinder Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG gewährt wird, haben diese keinen eigenen Anspruch auf Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 SGBII (§ 19 Abs. 2 S. 2 SGB II). Ein Leistungsanspruch nach § 6b BKGG besteht, wenn Kinderzuschlag, Wohngeld oder Kinderwohngeld bezogen wird.

Das Jobcenter ist somit ausschließlich zuständig für Personen, die einzig und allein Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Der Landkreis ist somit zuständig für Personen im Bezug von Leistungen der nachfolgenden Gesetze, auch wenn diese Leistungen neben dem Leistungsbezug nach dem SGB II gewährt werden: SGB XII, AsylbLG, WoGG, KIZ.

Jeder Träger ist in seinem Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich tätig von der Antragstellung, über die finanzielle Abwicklung bis hin zur Bescheidung.

6 Bedarfsberechnung

Eine Bedarfsberechnung ist vor allem bei Antragstellern vorzunehmen, die aufgrund der Bedarfsdeckung (außer die Bedarfe nach § 28 SGB II) nicht im Leistungsbezug stehen (s. § 19 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II. Bei dieser Einkommensanrechnung ist § 5a der AlgII-Verordnung zu beachten.

7 Leistungsarten

Bei der Entscheidung über die Gewährung der einzelnen Leistungsarten sind folgende Vorgaben zu beachten:

7.1 mehrtägige Klassenfahrten und Schulausflüge

Bei Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Kindertageseinrichtung (KiGa, KiTa, Hort, anerkannte Tagesmutter) besuchen, werden die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten und Schulausflüge im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen (->schulrechtliche Bestimmungen: <http://www.schure.de/22410/35,82021.htm>) berücksichtigt. Ausgeschlossen sind kostenpflichtige Veranstaltungen in der Schule/ Kindertageseinrichtung selbst wie auch institutionelle Veranstaltungen mit regelmäßig wiederkehrendem Charakter (z.B. monatlicher Schwimm-, Reitunterricht oder Vergleichbares). Ein sog. Taschengeld ist nicht berücksichtigungsfähig.

Der Bedürftigkeitszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung. Bei mehreren Fälligkeiten ist der Gesamtbetrag der Klassenfahrt am 1. Fälligkeitstag zu überweisen.

Als zahlungsbegründende Unterlage ist eine Bestätigung der Schule (Zeitpunkt/-raum; Zielort; Kosten) erforderlich.

Leistungen für eintägige Schulausflüge können für Schülerinnen und Schüler gesammelt an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

- a) dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger beantragt,
- b) die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
- c) sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

7.2 Schulbedarf

Mit Wirkung zum 01.08.2019 werden jeweils zum 01.08. eines Jahres 100 Euro und zum 01.02. eines Jahres 50 Euro berücksichtigt. Die Bedarfe werden durch Geldleistung gedeckt.

Zum Kreis der Leistungsberechtigten zählen auch Kinder, die eine Tagesbildungsstätte oder einen Schulkindergarten besuchen.

Ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ist als Nachweis eine Schulbescheinigung vorzulegen.

7.3 Schülerbeförderung

Ab der Sekundarstufe II können die tatsächlichen Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges erstattet werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schule mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Ab einer einfachen Entfernung von vier Kilometern von der Wohnung zum Schulort werden die entstehenden Kosten i.H. der Aufwendungen für eine **Wochen- bzw.** Monatskarte erstattet. Die Bedarfe werden durch Geldleistung gedeckt.

Als zahlungsbegründende Unterlage ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.

7.4 Lernförderung

Lernförderung kann in Anspruch genommen werden, wenn ein befriedigendes Leistungsniveau gefährdet ist und eine Verbesserung ausschließlich mittels einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann oder auch bei fehlenden Deutschkenntnissen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Die Förderung gilt somit bei bereits bestehender Note 4 (ausreichend) als notwendig und wird den Umfang betreffend bis zum Erreichen eines Leistungsniveaus der Note 3 (befriedigend) befürwortet. Schulnahe und niederschwellige Angebote sind erwünscht, sofern diese nicht schulseitig organisiert sind. Das Angebot eines schulisch initiierten Fördervereins hingegen ist zu berücksichtigen.

Dem im Antrag seitens der Schule bestätigten notwendigen Förderumfang ist grundsätzlich zu entsprechen und zu bewilligen (auch während der Schulferien). Der Förderzeitraum beträgt in der Regel 6 Monate, es sei denn, die Schule empfiehlt eine kürzere Dauer. Schulisch bestätigter Bedarf in einem Umfang von mehr als vier Unterrichtsstunden pro Woche, pro leistungsberechtigtem Kind ist gesondert zu begründen.

Ist Lernförderung bereits für 12 Monate gewährt worden und wird danach ein weiterer Antrag gestellt, sind für die Prüfung der Weitergewährung zudem Kopien der letzten 2 Zeugnisse dem Antrag beizufügen bzw. sind diese anzufordern.

Bei Zeugnissen von ausländischen Schülerinnen und Schülern, in denen keine Note als Zahlen angegeben werden, ist anhand der Bestätigung der Schule zu entscheiden.

Bei der Bestätigung der Schule für ausländische Schülerinnen und Schüler, die über keine bzw. geringe Deutschkenntnisse verfügen, kann die Bewilligung über einen Förderbedarf bis zu 10 Stunden pro Woche und Kind ohne gesonderte Begründung erfolgen.

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

Der Bewilligungsbescheid dient zur Vorlage beim Leistungsanbieter und u.a. als Abrechnungsgrundlage mit dem zuständigen Leistungsträger.

Als zahlungsbegründende Unterlage ist vom Leistungserbringer eine Rechnung zu erstellen.

Eine Übersicht der aktuell kooperierenden Leistungsanbieter wird in regelmäßigen Abständen übersandt.

7.5 gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind die entstehenden Kosten beim Kauf von Nahrungsmitteln und Getränken an einem in der Einrichtung befindlichen Kiosk. Ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig sind die entstehenden Kosten beim Kauf von Nahrungsmitteln und Getränken, wenn der Antragsteller in der Wahl der Mensa frei ist (Nachbarschule). Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Verantwortung einer anerkannten Tagesmutter ist hingegen zuwendungsfähig.

Die Leistungen werden pro Schuljahr in Form einer Pauschale erbracht und an den Leistungsanbieter gezahlt. Bei der Berechnung der Pauschale wird ein Schuljahr mit 9,75 Monaten zu 39 Kalenderwochen zu 195 Schultagen zugrunde gelegt. Den Angaben im Antrag ist grundsätzlich zu entsprechen und entsprechend mit vorgenannten Faktoren zu multiplizieren, um die Pauschale für ein Schuljahr zu errechnen. Eine durchschnittliche Pauschalsumme pro Leistungsanbieter (Schule) wird angestrebt und soll per positiven Sammelbescheid gegenüber der Schule beschieden werden. Ablehnungsbescheide gehen den Antragstellern zu.

Nicht über die Schule eingehende „Antragspakete“ werden entsprechend individuell berechnet und beschieden.

Gleiches gilt für Kindergärten/Kindertagesstätten bzw. können aufgrund von Besonderheiten (z.B. geänderte Schließzeiten) anderweitig berechnet werden.

~~Für jeden vollen Kalendermonat wird eine Pauschalsumme i.H.v. 26 € berücksichtigt. Der Monat Juli wird mit einem Fünftel (5,20 €) berücksichtigt, so dass sich eine Fördersumme von 161,20 € errechnet.~~

Diese Summe wird einmalig an die Antragsteller durch Geldleistungen erbracht, gesonderte Nachweise bzw. zahlungsbegründende Unterlagen sind neben dem Antrag nicht erforderlich.

7.6 soziale und kulturelle Teilhabe

Zuschüsse werden in Form von Sach- und Dienstleistungen i.H.v. monatlich 15 € erbracht. Bei diesen Leistungen steht das sozialintegrative Moment im Vordergrund, es geht um Teilhabe an gemeinschaftlichen Aktivitäten mit Gleichaltrigen. Berücksichtigungsfähig sind u.a.:

- Mitgliedsbeiträge von Vereinen jeglicher Art (z.B. Sportverein, Trachtenverein, Schützenverein...)
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Musikunterricht, Museumsbesuche, private Fortbildungskurse...)
- Freizeiten (Konfirmandenfreizeiten, Fahrten mit dem Sportverein, Ferienpass, Zeltlager, Schwimmbad)

Für den individuellen Besuch öffentlicher Einrichtungen (Eintrittsgelder für Zoo, Museum, Kino, usw.) kann die Leistung nicht in Anspruch genommen werden. Ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig ist der Besuch von Veranstaltungen bzw. Freizeitaktivitäten, die geeignet sind, den Zugang zu und den Konsum von alkoholischen Getränken zu erleichtern (z.B. Diskothek).

Neben der Berücksichtigung von o.g. Bedarfen können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an o.g. Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den o.g. Leistungen und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.
(z.B. Fahrtkosten zu einer Freizeitfahrt des Sportvereins, Teilnahme an Freizeiten)

Die Leistungen werden in Form von Gutscheinen gewährt. Mit der Aushändigung der Gutscheine gilt die Leistung als erbracht. Ab Antragstellung sollen Leistungen für einen Zeitraum von sechs Monaten erbracht werden. Da die Leistung einen Budgetcharakter hat, kann der monatliche Zuschuss „angespart“ und nach Aushändigung des Gutscheins in einer Summe verausgabt werden.